

UNTERNEHMENSVERBAND HAFEN HAMBURG E.V.

Unverbindliche Empfehlung für Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kaiumschlagsunternehmen im Hafen Hamburg (Kaibetriebsordnung)

Stand: 01.05.2004

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweckbestimmung der Kaianlagen

1. Die Kaianlagen dienen dem Umschlag und der damit verbundenen Lagerung von Seegütern.
2. In die klimatisierten Kaischuppen (Fruchtschuppen) werden vorzugsweise von See einkommende temperaturempfindliche Güter aufgenommen.

§ 2

Geltung der AGB, Pflichten der Kunden

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den Umschlag von Gütern an den Kaianlagen sowie für sonstige Geschäftsbesorgungen, die der Kaibetrieb für Kunden ausführt.
2. Der Kaibetrieb kann die Annahme seiner Leistungen zu einem von ihm zu bestimmenden Zeitpunkt, auch außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit, verlangen.
3. Der Kunde hat die vom Kaibetrieb eingeführten Vordrucke zu benutzen bzw. die Antragsdaten per Electronic Data Exchange (EDI) auf dem hierfür entwickelten Kommunikationsweg an den Kaibetrieb zu übertragen.

Sofern der betroffene Kaibetrieb für eine Antragsart EDI eingeführt hat, ist dieses Verfahren vorrangig zu verwenden.

II. Bestimmungen über den Schiffsverkehr

§ 3

Begriffsbestimmung der Fahrzeuge

Im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind:

1. "Seeschiffe" alle Schiffe, die Güter seewärts sowie von und nach den Küstengewässern befördern;
2. "Binnenschiffe" alle Schiffe, die Güter im Verkehr mit Plätzen der Unter- und Oberelbe und der mit ihnen in Verbindung stehenden Gewässer befördern;
3. "Hafenfahrzeuge" alle zur Verwendung im Hafen Hamburg bestimmten Fahrzeuge.

§ 4 Anlegen

Seeschiffe, Binnenschiffe und Hafenfahrzeuge dürfen nur einen vom Kaibetrieb zugewiesenen Liegeplatz einnehmen. Die Vorschriften der Hamburger Hafenverkehrsordnung, insbesondere über die Erteilung von Liegeplatzgenehmigungen, bleiben von dieser Bestimmung unberührt.

§ 5 Pflicht zum Verholen

Um einen reibungslosen Verkehr an den Kaianlagen zu gewährleisten, haben Seeschiffe, Hafenfahrzeuge und Binnenschiffe auf Verlangen des Kaibetriebs unverzüglich zu verholen. § 4 Satz 2 gilt entsprechend.

III. Bestimmungen über den Güterumschlag

A. Allgemeines

§ 6 Ausführung des Güterumschlags und Wiegen

Die Güter werden durch Mitarbeiter des Kaibetriebs umgeschlagen und auf Antrag gewogen.

§ 7 Nebenarbeiten

1. Mit dem Seegüterumschlag zusammenhängende Nebenarbeiten, wie z.B. Markieren, Ausbessern der Verpackung u.ä. werden in der Regel durch Mitarbeiter des Kaibetriebs ausgeführt.
2. Der Kaibetrieb kann den Berechtigten gestatten, derartige Arbeiten auf seiner Anlage unter Kaiaufsicht auszuführen.

§ 8 Löschen und Laden

1. Der Umschlag der Güter über den Kai wird mit den Hebezeugen des Kaibetriebs ausgeführt. Das Arbeiten mit den Hebezeugen der Seeschiffe zwischen Schiff und Kai oder zwischen dem Seeschiff und Binnen- oder Hafenfahrzeugen bedarf der Zustimmung des Kaibetriebs.
2. Am Kai liegende Seeschiffe dürfen Staub entwickelnde Güter außenbords nur mit Zustimmung des Kaibetriebs umschlagen.
3. Das Anschlaggerät ist vom Seeschiff zu liefern.

§ 9 Aufnehmen und Absetzen

Beim Aufnehmen aus Binnen- und Hafenfahrzeugen und beim Absetzen in Binnen- und Hafenfahrzeuge werden die Güter mit den Hebezeugen und dem Anschlaggerät des Kaibetriebs befördert.

§ 10 An- und Ausliefern

Die am Kai umzuschlagenden Güter werden ohne ein zusätzliches Entgelt für die Ladehilfe durch den Kaibetrieb auf die Lastkraftwagen aufgeladen/von den Lastkraftwagen abgeladen. In Ausnahmefällen - insbesondere bei nichterfolgter Voranmeldung - leisten die Transportführer bei Auf- und Abladen Hilfe.

§ 11 Ent- und Beladen

Die am Kai ankommenden und abgehenden Eisenbahnwagen werden durch Mitarbeiter des Kaibetriebs ent- und beladen und abgefertigt.

§ 12 Kailagerung

1. Die Seegüter bleiben in oder vor den Kaischuppen lagern, bis sie im einkommenden Verkehr vom Empfänger, im ausgehenden Verkehr vom Schiff abgenommen werden (siehe aber § 29).
2. Der Kaibetrieb kann geeignete Güter im Freien lagern.

§ 13 Beschränkungen im Güterumschlag

1. Kostbarkeiten, Kühl- und Gefriergüter, leicht zerbrechliche, gefährliche, lose oder besonders sperrige Güter können vom Güterumschlag ausgeschlossen oder unter besonderen Bedingungen umgeschlagen werden.
2. Güter, die sich nach Art und Menge für den Umschlag an den mit Kaischuppen bebauten Kaistrecken aus betrieblichen Gründen nicht eignen, können hier ausgeschlossen werden.
3. Der Kaibetrieb ist auf hoheitliches Verlangen oder zur Erfüllung in Deutschland verbindlicher Rechtsvorschriften befugt, Güter nicht anzunehmen oder anzuhalten sowie deren Annahme oder Herausgabe von besonderen Voraussetzungen abhängig zu machen. Hierdurch verursachte Kosten gehen zu Lasten desjenigen, der die Güter dem Kaibetrieb übergeben oder deren Übernahme in Auftrag gegeben hat. Schadensersatzansprüche gegen den Kaibetrieb, die aus der Ausübung obiger Befugnisse resultieren können, sind ausgeschlossen.
4. Sofern angelieferte/gelöschte Güter aufgrund von gesetzlichen Vorschriften oder behördlicher Anordnung nicht weiter bereitgestellt oder nicht verladen/ausgeliefert werden dürfen, ist der Kunde des Kaibetriebs zur unverzüglichen Rücknahme der Güter verpflichtet.

§ 14 Gefährliche Güter

1. Der Umgang mit gefährlichen Gütern im Hamburger Hafen unterliegt der Hafensicherheitsverordnung i.V.m. dem Hafenverkehrs- und Schiffahrtsgesetz der Freien und Hansestadt Hamburg.
2. Vor der Anlieferung von gefährlichen Gütern, dies gilt sowohl für den Export als auch für den Import, sind dem Kaibetrieb alle das Gefahrgut betreffenden Daten zu übermitteln. Es sind insbesondere die folgenden Angaben erforderlich:

- Klasse/Unterklasse nach der Gefahrgutverordnung See,
- UN-Nr.,
- richtiger, technischer Name des Gefahrgutes,
- Bruttomasse, bei explosiven Stoffen und Gegenständen mit Explosivstoff zusätzlich die Nettomasse des Explosivstoffes,
- Verpackungsart und bei Stoffen, die unter einer NAG-Eintragung¹ oder einer Sammelbezeichnung befördert werden, die Verpackungsgruppe.

Die Daten sind grundsätzlich mittels elektronischer Datenträger zu übermitteln.

3. Versandstücke, Container, Trailer, die gefährliche Güter enthalten, müssen den Gefahrgutbeförderungsvorschriften entsprechen.

B. Übernahme und Auslieferung von Löschgut

§ 15 Ladungsverzeichnis

1. Der Schiffsvertreter hat spätestens am Tage vor dem Löschbeginn ein Ladungsverzeichnis einzureichen.
2. Das Ladungsverzeichnis muss folgende Angaben enthalten:
 - a) Empfänger,
 - b) Marke und Nummer,
 - c) Stückzahl,
 - d) Verpackungsart,
 - e) Inhalt; Kostbarkeiten, gefährliche Güter, Betäubungsmittel, Waffen, Sprit und Spirituosen sowie andere Güter, die Ein- und Durchfahrverbote und -beschränkungen unterliegen, sind als solche zu bezeichnen;
 - f) Gewicht; für Stücke von 1.000 kg an Einzelgewichte.

§ 16 Löschen

1. Das Schiff hat die im Ladungsverzeichnis aufgeführten Partien geschlossen herauszugeben.
2. Es sind möglichst gleiche Hübe zu löschen.

§ 17 Übernahme

1. Die Güter gelten nach dem Löschen auf den Kai als vom Kaibetrieb übernommen. Empfangsbescheinigung über gelöschte Güter wird nur erteilt, wenn sie vor Löschbeginn beantragt ist und wenn die vom Kaibetrieb geforderten Löschbedingungen erfüllt werden.
2. Die Güter werden vom Kaibetrieb nach den Angaben des Ladungsverzeichnisses konnossementsweise getrennt niedergelegt.

¹Gemeint sind Stoffe, die in Gefahrgutbeförderungsvorschriften nicht namentlich genannt sind.

§ 18

Auslieferung gegen Konnossement, Lieferschein oder aufgrund einer Anweisung des Schiffsvreters

1. Der Kaibetrieb kann die Auslieferung bis zur vollständigen Entlöschung des Schiffes ablehnen, wenn nach seinem Ermessen die ordnungsgemäße Durchführung des Löschggeschäftes und die erforderliche Übersicht über die zu liefernden Partien beeinträchtigt werden würden.
2. Das Löschgut wird ausgeliefert
 - an den Überbringer des Konnossements oder Lieferscheins, sofern diese Dokumente mit dem Auslieferstempel des Schiffsvreters versehen sind,oder
 - an den dem Kaibetrieb vom Schiffsvreter schriftlich oder per EDI genannten Empfangsberechtigten.
3. Der Empfang der Güter ist dem Kaibetrieb zu bescheinigen.
4. Auslieferung/Empfang unter Vorbehalt erfolgen nur, wenn dem Kaibetrieb vorher die Zustimmung des Schiffsvreters schriftlich nachgewiesen ist.

§ 19

Auslieferung gegen Kaiteilschein

1. Die im Konnossement oder Lieferschein aufgeführten Güter können auch auf Teilscheine ausgeliefert werden (Kaiteilschein). Die Kaiteilscheine sind vom Inhaber des Konnossements oder Lieferscheins auszustellen und vom Kaibetrieb gegen Einlieferung des Konnossements oder Lieferscheins abzustempeln. Die Zahl und der Inhalt der Kaiteilscheine sind vom Aussteller auf dem Konnossement oder Lieferschein zu bescheinigen.
2. Werden die auf Kaiteilscheine auszuliefernden Teilmengen einer in sich gleichartigen Partie weder bei der Teilung des Lieferpapiers durch den Aussteller der Kaiteilscheine noch bei der Bemusterung durch den Teilempfänger mit besonderen Zeichen versehen und getrennt gestapelt, so liefert der Kaibetrieb sie nach der Reihenfolge der Abforderungen (vor der Hand) aus. Die Aussonderung der Teilmengen durch getrennte Stapelung und Markierung wird vom Kaibetrieb nur auf besonderen Antrag ausgeführt.
3. Der Empfang der Güter ist auf dem Kaiteilschein zu bescheinigen.

§ 20

Abweichende Dokumentation

Werden zwischen dem Schiffsvreter und dem Kaibetrieb anstelle der in den §§ 15-19 genannten Dokumente andere Verfahren und Dokumentationen vereinbart, so haftet der Kaibetrieb für hieraus entstehende Folgen nur nach Maßgabe des § 34.

C. Abnahme und Übergabe von Ladegut

§ 21

Annahme

1. Bei der Anlieferung von Ladegut ist ein Schiffszettel oder ein vom Kaibetrieb eingeführter Vordruck einzureichen bzw. sind die Antragsdaten per EDI auf dem hierfür entwickelten Kommunikationsweg (in Form des Hafendatensatzes) vorab an den Kaibetrieb zu übertragen.

Sofern der betroffene Kaibetrieb für eine Antragsart EDI eingeführt hat, ist dieses Verfahren vorrangig zu verwenden.

2. Der Anlieferer bzw. sein Bevollmächtigter ist verpflichtet, rechtzeitig vor der Übernahme der Ware durch das Seeschiff die in den rechtlichen Bestimmungen vorgeschriebene außenwirtschaftliche Behandlung der Ware vorzunehmen. Die durch den Anlieferer bzw. seinen Bevollmächtigten rechtzeitig und ordnungsgemäß in das ZAPP-System² einzugehenden Gestellungsdaten und deren Quittierung durch Rückmeldung der B-Nummer sind Voraussetzung für die Verladung der Ware.

§ 22 Schiffszettel

1. Der Schiffszettel muss folgende Angaben enthalten:
 - a) Schiffsnamen und Bestimmungshafen,
 - b) Marke und Nummer,
 - c) Stückzahl,
 - d) Verpackungsart,
 - e) Inhalt; Kostbarkeiten, feuergefährliche oder sonst gefährliche Güter, Betäubungsmittel, Waffen, Sprit und Spirituosen sowie andere Güter, die Aus- und Durchfuhrverboten und -beschränkungen unterliegen, sind als solche zu bezeichnen;
 - f) Gewicht; für Stücke von 1.000 kg an Einzelgewichte;
 - g) Namen des Ausstellers.
2. Der Bestimmungshafen kann nur dann nachträglich eingetragen werden, wenn statt dessen der Vermerk "Verfügung folgt" eingetragen ist.

§ 23 EDI-Meldungen

Sofern die für die Verladung erforderlichen Angaben per EDI übertragen werden (s. dazu § 2 Ziff. 3), sind die Vorschriften einzuhalten, die für diesen Kommunikationsweg entwickelt worden sind.

§ 24 Übergabe

Die Güter werden dem nächsten Schiff des im Schiffszettel bzw. in der EDI-Meldung bezeichneten Liniendienstes angedient und nach Anweisung des Schiffsvertreters in der von ihm zu bestimmenden Reihenfolge an das Schiff übergeben. Die Güter gelten beim Niedersetzen an Deck, beim Laden in den Raum in Lukenhöhe als vom Schiff übernommen. Nur sofort vorgebrachte Beanstandungen können beachtet werden.

§ 25 Anhalten

Zur Verschiffung angenommene Güter werden angehalten, wenn es der Aussteller des Schiffszettels schriftlich oder der Absender der EDI-Meldung in der vom Kaibetrieb vorgegebenen Form beantragt.

² Zollausfuhrüberwachung im Paperless Port

§ 26 Wiederabnahme

Zur Verschiffung angelieferte Güter können vom Aussteller des Schiffszettels bzw. vom Absender der EDI-Meldung wieder abgenommen werden.

IV. Bestimmungen über Eingriffsmaßnahmen

§ 27 Verholen

Wird der Aufforderung zum Verholen nach § 5 nicht unverzüglich nachgekommen, so ist der Kaibetrieb nach Abstimmung mit dem Oberhafenamt über den neuen Liegeplatz berechtigt, das Erforderliche für Rechnung und auf Gefahr des Fahrzeugs ausführen zu lassen. Ist ein Verholen nicht möglich, so ist dem Kaibetrieb der dadurch eintretende Schaden zu ersetzen.

§ 28 Kontrolle der Warenbezeichnung und des Gewichts

1. Der Kaibetrieb kann vor der Auslieferung oder vor der Übergabe an das Schiff die Vorweisung des Inhalts der Packstücke verlangen, wenn die Richtigkeit der Warenbezeichnung nicht durch einwandfreie Unterlagen nachgewiesen wird.
2. Fehlen die Gewichtsangaben oder ist ihre Richtigkeit anzuzweifeln, so ist der Kaibetrieb zum Wiegen auf Kosten des Verpflichteten berechtigt. Ergibt die Wiegung ein Mehrgewicht von 5 vom Hundert des angegebenen Gewichts oder darüber, so hat der Verpflichtete die Kosten des Wiegens zu zahlen.

§ 29 Umlagerung

Der Kaibetrieb ist nicht verpflichtet, Güter länger als 48 Stunden nach der Aufnahme auf den Kai an der Aufnahmestelle lagern zu lassen. Er kann vor oder nach Ablauf dieser Frist die Berechtigten zur Abnahme binnen 24 Stunden auffordern. Wird der Aufforderung nicht entsprochen oder ist ein Berechtigter nicht bekannt, nicht aufzufinden oder nicht in Hamburg ansässig, so kann der Kaibetrieb nach Ablauf der 48stündigen Frist die Güter für Rechnung wen es angeht umlagern oder anderweitig einlagern.

§ 30 Verkauf

1. Der Kaibetrieb ist berechtigt, nach einer Lagerfrist von zwei Monaten solche Güter für Rechnung wen es angeht öffentlich zu versteigern oder freihändig zu verkaufen, die
 - a) nach § 29 anderweitig eingelagert sind,
 - b) am Kai lagern:
 1. wenn die fälligen Entgelte trotz Mahnung und Androhung des Verkaufs nicht bezahlt sind,
 2. wenn ein Berechtigter nicht bekannt, nicht aufzufinden oder nicht in Hamburg ansässig ist.
2. Der beabsichtigte Verkauf wird dem Berechtigten angezeigt. Ist ein Berechtigter nicht bekannt, nicht aufzufinden oder nicht in Hamburg ansässig, so wird der beabsichtigte

Verkauf im Amtlichen Anzeiger angezeigt. Der Verkauf darf nicht vor dem Ablauf einer Woche nach der Verkaufsanzeige erfolgen.

3. Der Kaibetrieb ist an die zweimonatige Frist nicht gebunden und zur Androhung nach Ziff. 1 b) sowie zur Anzeige des beabsichtigten Verkaufs nach Ziff. 2 nicht verpflichtet, wenn es sich um leicht verderbliche oder geringwertige Güter handelt und die fälligen Entgelte nach seinem Ermessen nicht aus dem Erlös gedeckt werden können.
4. Wird für die zum Verkauf gestellten Güter kein Käufer gefunden, so kann der Kaibetrieb sie auf Kosten "wen es angeht" beseitigen oder vernichten.
5. Alle Ansprüche auf einen etwaigen Reinerlös verfallen nach einem Jahr zugunsten des Kaibetriebs.

V. Bestimmungen über auf der Hafeneisenbahn zu befördernde Güter

§ 31

Anschluss an die Hafeneisenbahn

Seegüter werden auf der Hafeneisenbahn mit unmittelbarem Anschluss von und nach den Gütereisenbahnhöfen befördert. Seerausfuhrgüter können deshalb unmittelbar unter Angabe der Ladelstellen (Kaischuppen usw.) abgerichtet werden.

§ 32

Verladebeschränkungen

1. Eine Verpflichtung zum Verladen von Stückgütern besteht nur, wenn die in den Bestimmungen des jeweiligen Eisenbahnunternehmens über die Bildung von geschlossenen Stückgutwagen festgesetzte Gewichtsmenge erreicht ist oder die Wagen räumlich ausgenutzt werden³.
2. Zur Gewährleistung eines reibungslosen Umschlags kann der Kaibetrieb die Kaianlagen für die Zuführung von Eisenbahnwagen vorübergehend sperren.

VI. Haftungsbestimmungen

§ 33

Haftung der Kunden

1. Der Schiffsvertreter oder der Aussteller des Schiffszettels, des Antrags auf Bahnentladung oder der Ladeliste bzw. der Absender der EDI-Meldung haftet für alle Schäden, die aus unrichtigen, undeutlichen oder unvollständigen Angaben im Ladungsverzeichnis, im Schiffszettel, in anderen Anträgen oder in den EDI-Meldungen entstehen.
2. Wird für Leistungen des Kaibetriebs ein bestimmter Zeitpunkt verabredet oder ergeben sich Verzögerungen aus dem Betrieb von Schiffen oder sonstigen Verkehrsmitteln, so haftet der Besteller für Kosten der vergeblichen Bereitstellung und Nichtausnutzung von Betriebsangehörigen und Betriebsmitteln, es sei denn, dass er die Ursache hierfür nicht zu vertreten hat.
3. Der Kunde haftet für die Beschädigung der Kaianlagen durch seine Fahrzeuge oder Mannschaften. Eine weitergehende Haftung bleibt von dieser Bestimmung unberührt.

³ Im Empfangsverkehr ist für die Hafeneisenbahn keine Mindestgewichtsmenge vorgeschrieben.

§ 34 Haftung des Kaibetriebs

1. Der Kaibetrieb haftet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe der folgenden Regelungen.
2. **Die vom Kaibetrieb zu leistende Entschädigung wegen Verlust oder Beschädigung der Güter ist auf zwei Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm des Rohgewichts der Güter begrenzt.**
3. **Sind nur einzelne Teile der Partie verloren oder beschädigt worden, so ist die Haftung des Kaibetriebs begrenzt auf einen Betrag von zwei Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm des Rohgewichts**
 - der gesamten Partie, wenn die gesamte Partie entwertet ist,
 - des entwerteten Teils der Partie, wenn nur ein Teil der Partie entwertet ist.
4. Die Haftung des Kaibetriebs wegen Überschreitung einer Übergabefrist ist auf den dreifachen Betrag des Umschlagsentgeltes begrenzt.
5. Die in den Ziffern 2 bis 4 genannten Haftungsbegrenzungen gelten nicht, wenn der Schaden auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist, die der Kaibetrieb, seine Mitarbeiter in Ausübung ihrer Verrichtung oder Personen, deren der Kaibetrieb sich bei Ausführung seiner Tätigkeit bedient, vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, begangen hat.
6. Die in den Ziffern 2 bis 3 genannte Rechnungseinheit ist das Sonderziehungsrecht des Internationalen Währungsfonds. Der Betrag wird in Euro entsprechend dem Wert des Euro gegenüber dem Sonderziehungsrecht am Tag der Übernahme der umzuschlagenden Güter oder an dem von den Parteien vereinbarten Tag umgerechnet. Der Wert des Euro gegenüber dem Sonderziehungsrecht wird nach der Berechnungsmethode ermittelt, die der Internationale Währungsfonds an dem betreffenden Tag für seine Operationen und Transaktionen anwendet.
7. § 13 Ziff. 3 bleibt von vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 35 Schadensanzeige

1. Ist ein Verlust oder eine Beschädigung des Gutes äußerlich erkennbar und zeigt der Kunde dem Kaibetrieb Verlust oder Beschädigung nicht spätestens bei Übergabe des Gutes an, so wird vermutet, dass das Gut in vertragsgemäßem Zustand übergeben worden ist. Die Anzeige muss den Schaden hinreichend deutlich kennzeichnen.
2. Die Vermutung nach Abs. 1 gilt auch, wenn der Verlust oder die Beschädigung äußerlich nicht erkennbar war und nicht innerhalb von 7 Tagen nach Übergabe angezeigt worden ist.
3. Ansprüche wegen Überschreitung einer Übergabefrist erlöschen, wenn der Kunde dem Kaibetrieb die Überschreitung der Übergabefrist nicht innerhalb von 21 Tagen nach Übergabe anzeigt. Kann der Kunde die 21-Tage-Frist wegen der Dauer der Beförderung nicht einhalten, so hat er die Anzeige unverzüglich nach Beendigung des Beförderungsvorganges zu erstatten.
4. Eine Schadensanzeige nach Übergabe ist schriftlich zu erstatten; die Übermittlung der Schadensanzeige kann mit Hilfe einer telekommunikativen Einrichtung erfolgen. Einer Unterschrift bedarf es nicht, wenn aus der Anzeige der Aussteller in anderer Weise erkennbar ist. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung.

5. Werden Verlust, Beschädigung oder Überschreitung einer Übergabefrist bei Übergabe angezeigt, so genügt die Anzeige gegenüber demjenigen, der das Gut übergibt.

§ 36 Verjährung

1. Alle Ansprüche gegen den Kaibetrieb verjähren in einem Jahr. Bei Vorsatz oder bei einem dem Vorsatz nach § 34 Ziff. 5 gleichstehenden Verschulden beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre.
2. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem die Güter übergeben wurden. Sind die Güter nicht übergeben worden, beginnt die Verjährung mit dem Ablauf des Tages, an dem die Güter hätten übergeben werden müssen. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 beginnt die Verjährung von Rückgriffsansprüchen mit dem Tag des Eintritts der Rechtskraft des Urteils gegen den Rückgriffsgläubiger oder wenn kein rechtskräftiges Urteil vorliegt, mit dem Tag, an dem der Rückgriffsgläubiger den Anspruch befriedigt hat, es sei denn, der Rückgriffsschuldner wurde nicht innerhalb von drei Monaten, nachdem der Rückgriffsgläubiger Kenntnis von dem Schaden oder der Person des Rückgriffsschuldners erlangt hat, über diesen Schaden unterrichtet.
3. Die Verjährung eines Anspruchs gegen den Kaibetrieb wird durch eine schriftliche Erklärung des Kunden, mit der dieser Ersatzansprüche erhebt, bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, in dem der Kaibetrieb die Erfüllung des Anspruchs schriftlich ablehnt. Eine weitere Erklärung, die denselben Ersatzanspruch zum Gegenstand hat, hemmt die Verjährung nicht erneut.

VII. Sonstige Bestimmungen

§ 37 Aufrechnung

Gegenüber Ansprüchen des Kaibetriebes ist eine Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig.

§ 38 Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamburg.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 39 Rechtswirksamkeitsklausel

Sollte eine Regelung dieser Geschäftsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt.

Hamburg, den 01.05.2004
